

Ersatzneubau B54 Gehweg Heideblick

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe 1)

27.09.2022

Im Auftrag von

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr



Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenbau
NRW Harpener Hellweg 1,
44791 Bochum

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kirchhofstr. 2c
44623 Herne

Bearbeiter: Dipl.-Lök. Lydia Vaut
M. Sc. Zoology Marius Maiwald

Inhaltsverzeichnis	Seite
0.1 Tabellenverzeichnis	1
0.2 Abbildungsverzeichnis.....	1
1 Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen gemäß § 44 BNatSchG	1
1.3 Datengrundlagen.....	3
2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	4
3 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	9
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
4 Prüfung des Artenspektrums	10
4.1 Vorkommen geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	10
4.2 Vorkommen geschützter Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	10
4.2.1 Sperber	13
4.2.2 Star	13
5 Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Untersuchungsgebiets	14
6 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	15
0.1 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1-1: Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	2
Tab. 4-1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten, die für das Messtischblatt 4510-Q2 (Witten) angegeben werden (Quelle: LANUV NRW 2022)	10
0.2 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 2-1: Darstellung des Eingriffsbereichs zwischen den Dortmunder Stadtteilen Lücklemberg (links) und Wellinghofen (rechts). Am oberen linken Bildrand ist der alte Baumbestand im und um den Dortmunder Zoo zu sehen.	5

-
- Abb. 2-2: Sicht von der Straße Heideblick in Richtung Osten. Im linken Bereich des Bildes ist ein Teil der südlichen Vorzugsfläche zu sehen, während der rechte Bereich das Brückenbauwerk zeigt. 6
- Abb. 2-3: Blick von dem neu zu bauenden Brückenbauwerk in Richtung Nordwest. In der Bildmitte sieht man die Auf- und Abfahrt zwischen B54 und der Straße Heideblick. Links dieser Auf-/Abfahrt ist die südliche Vorzugsfläche zur Baustelleneinrichtung, rechts davon die nördliche. 7
- Abb. 2-4: Ansicht des Brückenbauwerks von unten. Es konnten keine nennenswerten Spalten mit Potenzial für Fledermäuse festgestellt werden. 8

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ruhr - sieht am Bauwerk 4510 571 „Gehweg Heideblick“ in Dortmund einen Ersatzneubau vor, da die Untersuchung der Spannungskorrosion eine Gefährdung ergab und somit bei Verlust der Vorspannung ein Versagen des Brückenträgers möglich ist. Das Bauwerk überspannt die Bundesstraße B54 und verbindet die Dortmunder Stadtteile Lücklemberg und Wellinghofen. Das Ersatzbauwerk wird hinsichtlich der Hauptachse nicht wesentlich anders verlaufen als das bestehende Brückenbauwerk, jedoch wird aufgrund §3 FStrG barrierefrei gebaut, was eine veränderte Rampenführung mit sich zieht. Ferner ist für das Bauvorhaben eine Nutzung der angrenzenden Flächen als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen erforderlich. Dabei handelt es sich um zwei Alternativ-Flächen, die westlich der B54 in einem der beiden Gehölzbestände, nördlich und südlich der Auf- bzw. Ausfahrt zwischen B54 und der Straße „Heideblick“ liegen. Für den Ersatzneubau wird im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrages (ASP Stufe 1) geprüft inwieweit das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzes in Einklang steht.

1.2 Rechtliche Grundlagen gemäß § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei Vorhaben z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z. B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen auch alle national geschützten Arten zu beachten sind.

Dabei sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten:

Tab. 1-1: Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tiere
§ 44 (1) Nr.1 (Tötungsverbot) Es ist verboten, wild lebenden Tieren der <u>besonders</u> geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) Es ist verboten, wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
§ 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot) Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Pflanzen
§ 44 (1) Nr. 4 Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der <u>besonders geschützten Arten</u> oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden die Schädigungs- und Störungstatbestände erfüllt, muss für die rechtmäßige Durchführung des Vorhabens für die betroffene Art eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden, unter Anderem zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Darüber hinaus darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung

und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandserfassung und Monitoring –“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017).

Hiernach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

1.3 Datengrundlagen

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob europäisch geschützte Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer ASP bei Planungs- und Zulassungsvorhaben im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerwärtsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Zur Analyse und Abschätzung der Bestandssituation wurden für die vorliegende Untersuchung folgende Unterlagen, Datenquellen und Erhebungen berücksichtigt:

- Auswertung des Quadranten 2 im Messtischblatt 4510 des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV NRW) (online verfügbar unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, zuletzt abgerufen am 25.08.2022).
- @LINFOS – FACHINFORMATIONSSYSTEM FÜR GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LA-NUV NRW), abgerufen am 25.08.2022
- Geländebegehung am 26.08.2022, um die beiden potenziellen BE-Flächen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren Habitatstrukturen zu überprüfen. Die

Begehung diente einer Einordnung des Standortes hinsichtlich der vorhandenen Strukturen und erfolgte bei trockenwarmer und windstiller Witterung.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Eingriffsflächen befinden sich an der B54 auf Höhe der Straße „Heideblick“. Durch die stark befahrene Bundesstraße und den umgebenden Siedlungsbereich der Dortmunder Stadtteile Lücklemberg und Wellingham ist der Bereich durch Versiegelung sowie akustische und optische Störreizen stark vorbelastet. Im näheren Umfeld des Brückenbauwerks befinden sich neben den Siedlungsbereichen mehrere mittelalte Gehölzbestände entlang der B54. Die größten, bzw. ältesten Gehölzbestände im 100 m Umkreis stehen am Westrand der B54, nördlich und südlich des Brückenbauwerks. In den Gehölzbeständen wachsen vor allem Pionierarten wie etwa Hängebirke (*Betula pendula*), Silberweide (*Salix alba*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Im Zuge der Begehung konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden, jedoch erfolgte die Begehung im belaubten Zustand und ist daher nicht als vollständige Erfassung von Bruthöhlen anzusehen. Potenzielle Bruthöhlen für kleinere Höhlenbrüterarten können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt besitzt der Eingriffsbereich, vor allem wegen der anthropogenen Vorbelastungen, aber auch aufgrund der relativ kleinen Fläche der Gehölzbestände, eine nur geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Die Abbildungen 2-1 bis 2-4 vermitteln einen Eindruck des Eingriffsbereichs. Darüber hinaus gibt es etwa 60 m westlich der Brücke eine größere Grünlandfläche, die sich bis an die Zillestraße zieht. Nördlich der Zillestraße, etwa 320 m nordwestlich des Eingriffsbereichs, bieten der Dortmunder Zoo und der sich weiter nördlich anschließende Rombergpark mit seinem botanischen Garten alte Baumbestände, die viel Höhlenpotenzial aufweisen und im Bereich des Flamingogeheges sogar eine Graureiherkolonie beherbergen. Etwa 1 km südlich des Eingriffsbereichs beginnen die Ausläufer des NSG DO-038 „Bittermark“, dem mit 148,6 ha größten zusammenhängenden Waldgebiet auf Dortmunder Stadtgebiet. Das altholzreiche Laubwaldgebiet zeichnet sich durch seine naturnahen Buchenwälder und strukturreichen Bachsiepen aus und stellt einen Lebensraum für Höhlenbrüter sowie Alt- und Totholzbesiedler dar. Beide Waldgebiete haben daher eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung, sind jedoch aufgrund der Distanz zum Vorhaben nicht betroffen.



Abb. 2-1: Darstellung des Eingriffsbereichs zwischen den Dortmunder Stadtteilen Lücklemberg (links) und Wellinghofen (rechts). Am oberen linken Bildrand ist der alte Baumbestand im und um den Dortmunder Zoo zu sehen.



Abb. 2-2: Sicht von der Straße Heideblick in Richtung Osten. Im linken Bereich des Bildes ist ein Teil der südlichen Vorzugsfläche zu sehen, während der rechte Bereich das Brückenbauwerk zeigt.



Abb. 2-3: Blick von dem neu zu bauenden Brückenbauwerk in Richtung Nordwest. In der Bildmitte sieht man die Auf- und Abfahrt zwischen B54 und der Straße Heideblick. Links dieser Auf-/Abfahrt ist die südliche Vorzugsfläche zur Baustelleneinrichtung, rechts davon die nördliche.



Abb. 2-4: Ansicht des Brückenbauwerks von unten. Es konnten keine nennenswerten Spalten mit Potenzial für Fledermäuse festgestellt werden.

3 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge des Eingriffs wird es zu **temporären Flächeninanspruchnahmen** durch die Errichtung von Baustellen-Einrichtungsflächen (BE-Flächen), zu **Licht- und Lärmeinwirkungen** durch die Bauarbeiten und potenziell zu baubedingten **Barriere- und Fallenwirkungen** durch Baugruben und dergleichen kommen.

Für die BE-Flächen stehen nach bisherigem Stand zwei Vorzugsflächen mit einem Gehölzbestand mittleren Alters zur Auswahl. Beide liegen nördlich des Brückenbauwerks an der westlichen Seite der B54, einmal südlich und einmal nördlich der Auf- und Ausfahrten, die die B54 mit der Straße „Heideblick“ verbinden. Die südliche Vorzugsfläche ist mit 3170 m² etwa 650 m² kleiner als die nördliche, die etwa 3820 m² groß ist.

Das Risiko schädlicher Einwirkungen durch visuelle und akustische Störreize sowie durch Barriere- und Fallenwirkung ist wegen der aktuellen Vorbelastung des Eingriffsbereichs gering.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Da das Brückenbauwerk 4510 571 „Gehweg Heideblick“ an gleicher Stelle neugebaut wird, ist im Wesentlichen nicht mit neuen Flächeninanspruchnahmen zu rechnen. Allerdings werden nördlich angrenzend, auf beiden Seiten des Brückenbauwerks neue Zugangsrampen für eine barrierefreie Nutzung geschaffen. Aufgrund des noch sehr frühen Planungsstadiums sind die genauen Maße der Zugangsrampen noch nicht bekannt. Basierend auf einer groben Abdigitalisierung des vorliegenden Lageplans kann aber davon ausgegangen werden, dass je Rampe ca. 110 m² unversiegelte Fläche in Anspruch genommen werden.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Da das neu zu bauende Brückenbauwerk im Betrieb nur von Fußgängern und Radfahrern genutzt, sowie an selber Stelle wie das aktuelle Bauwerk stehen wird, können betriebsbedingte Wirkfaktoren, die den aktuellen Einfluss des Bauwerks signifikant übersteigen, ausgeschlossen werden.

4 Prüfung des Artenspektrums

Zur ersten Eingrenzung des im Vorhabenraum potenziell zu erwartenden Artenspektrums wurde das Fachinformationssystem @LINFOS und die Messtischblattabfrage des LANUV herangezogen. Im @LINFOS sind für den betroffenen Bereich keine Angaben zu planungsrelevanten Tieren und Pflanzen zu finden. Zur Überprüfung der Habitategnung der im MTBQ genannten planungsrelevanten Arten erfolgte eine Übersichtsbegehung der Eingriffsflächen.

4.1 Vorkommen geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Datenabfragen sind keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten im Wirkbereich des Vorhabens festgestellt worden bzw. bekannt.

4.2 Vorkommen geschützter Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Abfrage der planungsrelevanten Arten erfolgte für das Messtischblatt 4510 (Witten), im Quadrant 2, in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet. Tab. 4-1 zeigt die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten an.

Tab. 4-1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten, die für das Messtischblatt 4510-Q2 (Witten) angegeben werden (Quelle: LANUV NRW 2022)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL) ¹
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL) ¹
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL) ¹
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

¹ **G** = Günstig, **U** = Ungünstig-Unzureichend, **S** = Ungünstig-Schlecht

Um aus den grundsätzlich im Bereich des Messtischblattes vorkommenden planungsrelevanten Tierarten diejenigen zu identifizieren, die möglicherweise auf oder in der Umgebung der hier betrachteten Fläche vorkommen können, werden die Habitatansprüche der Arten mit den vorkommenden Habitatstrukturen verglichen. So kann das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im näheren Eingriffsbereich für folgende Arten von vornherein ausgeschlossen werden:

- Wasserfledermaus, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus sind typische Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse (LANUV NRW, 2022). Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine nennenswerten Baumhöhlen und –spalten, Astabbrüche, abstehende Rinde oder sonstige Öffnungen vorgefunden werden. Zwar kann aufgrund des belaubten Zustandes der Gehölze nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Strukturen vereinzelt doch vorkommen. Allerdings dürften die Altholzbestände des Dortmunder Zoos und des Rombergparks, die nur etwas über 300 m Luftlinie entfernt liegen, ein weitaus attraktiveres Habitat mit mehr Höhlen, deutlich weniger Vorbelastung und einem besseren Nahrungsangebot darstellen. Von der Zwergfledermaus ist bekannt, dass Männchen manchmal an Spalten von Brücken übersommern, Wochenstuben in Brücken sind jedoch nicht bekannt (VM BW, 2016). Weiterhin ist von Zwergfledermäusen bekannt, dass sie vereinzelt in Fugen und Spalten von Brücken überwintern. Bei der Besichtigung der Brücke konnten jedoch keine Spalten unter der Brücke gesichtet werden. Außerdem bietet das nähere Umfeld des Eingriffsbereichs durch die Siedlungsbereiche und mehrere größere Brücken und Unterführungen

eine Vielzahl an gleich- oder höherwertigeren potenziellen Winterquartieren, die zudem frostgeschützt und störungsärmer sind. Aus diesem Grund kann eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden. Eine temporäre Nutzung der Gehölze als Sommerquartier für einzelne Individuen ist dennoch denkbar.

- Die Vogelarten Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Waldlaubsänger, Waldohreule und Wanderfalke können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats, Lärmempfindlichkeit gegenüber des Straßenlärms der B54 (vgl. GARNIEL ET AL. 2010) und/oder der geringen Größe der betroffenen Gehölzbereiche in den BE-Flächen von vornherein ausgeschlossen werden.

Anhand der Habitatpotenzialabschätzung kann von einem Vorkommen der folgenden Arten ausgegangen werden:

- Sperber: potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat (nicht-essenziell)
- Star: potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat (nicht-essenziell)

4.2.1 Sperber

Die Nester des Sperbers, die in der Regel jedes Jahr neu gebaut werden, befinden sich meist in ausreichend dichten Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen, LANUV NRW 2021). Die Art brütet mitunter jedoch auch in Parks mit reinem Laubholzbestand (MEBS & SCHMIDT, 2006, IGS, 2008). Im Umfeld des Untersuchungsraumes befinden sich die Wälder um den Dortmunder Zoo / Rombergpark (ca. 300 m nordwestlich) und der Bittermarker Stadtwald (ca. 1 km südlich). Potenzielle Brutmöglichkeiten sind dem Sperber dadurch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets gegeben. Allerdings geht diese Art auch vermehrt in die Siedlungsbereiche, da sie dort ein großes Angebot von Singvögeln bis Taubengröße vorfinden und ihre eigenen Fressfeinde nur selten dorthin vordringen (z.B. Habicht). Die Gehölzbestände im Eingriffsbereich der BE-Flächen entsprechen zwar nicht seinem bevorzugten Bruthabitat, dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Sperber mitunter auch in diesen Flächen brütet.

4.2.2 Star

Der Star brütet vorzugsweise in den Baumhöhlen alter Wald-, Park- und auch Alleenbestände (SÜDBECK ET AL., 2005). Im Zuge der Begehung konnten keine Baumhöhlen entdeckt werden. Allerdings kann es sein, dass durch den belaubten Zustand der Gehölze kleinere Baumhöhlen, wie sie dem Star gereichen, nicht erkannt wurden. Da diese Art zudem relativ störungsempfindlich ist, kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden, dass die Art in den Vorzugsflächen für die BE-Flächen brütet.

5 Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Untersuchungsgebiets

Der eigentliche Eingriffsbereich, das Brückenbauwerk 4510 571 „Gehweg Heideblick“, besitzt keine nennenswerte naturschutzfachliche Bedeutung. Das Bauwerk ist schmal und verläuft nur wenige Meter über der dicht befahrenen B 54, die in dem Bereich mit 4-5 Streifen autobahnähnliche Verhältnisse aufweist. Während der Begehung konnten keine Spalten, Risse oder Betonabbrüche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus erkannt werden, so dass eine Eignung für diese Funktion ausgeschlossen wird. Zudem stellt der Anflug an die Unterseite der Brücke ein hohes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr dar und der nähere Umgebungsbereich bietet weitaus attraktivere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf Störungen und Schutz vor der Witterung. Eine gelegentliche Nutzung der Gehölze durch Fledermäuse als temporäres Sommerquartier ist nicht endgültig auszuschließen, allerdings kann eine Tötung aufgrund der gesetzlichen Rodungszeiten vom 1. Oktober bis 28./29. Februar ausgeschlossen werden. Die Funktion, die der Untersuchungsraum für die im MTBQ genannten Fledermausarten genannten Arten erfüllt, bleibt somit auch bei der Rodung einer der beiden Vorzugsflächen gewahrt.

Auch für die meisten der im MTBQ 4510-2 gelisteten planungsrelevanten Vögel hat der Eingriffsbereich nicht die passende Habitatausstattung, allerdings kann für die beiden potenziellen BE-Flächen nicht ausgeschlossen werden, dass sie eine Funktion als Bruthabitat für den Sperber und den Star erfüllen könnten. Da die Rodungsarbeiten für das Einrichten der BE-Fläche jedoch nach §39 BNatSchG Abs. 5 außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten durchzuführen sind, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen beider Arten getötet werden. Da der Sperber sich in der Regel sowieso jährlich neue Nester baut und der Star in den umliegenden Parks, Wäldern und Siedlungsbereichen ein ausreichendes Höhlenangebot und gute Habitatstrukturen vorfindet, bleibt die Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt.

Bezüglich der Auswahl der BE-Fläche sollte die südliche und kleinere der beiden Vorzugsflächen gewählt werden, zum einen weil dies hinsichtlich des Biotopverlustes im Sinne eines möglichst schonenden Umgangs mit der Natur ist und zum anderen, weil die barrierefreundliche Zugangsrampe am westlichen Ende der Brücke teilweise schon mit der südlichen Vorzugsfläche überlappt und daher voraussichtlich ohnehin langfristig in Anspruch genommen wird.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- GARNIEL A., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286//2007/ LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna": 104 S., Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau
- IGS INTERESSENGEMEINSCHAFT SPERBER (2008): Wie findet man Brutplätze des Sperbers? In: IGS Interessengemeinschaft Sperber (Hrsg.): Die Sperber in Deutschland. Eine Übersicht mit Beiträgen aus 15 Regionen. Books on Demand GmbH, Norderstedt, S. 33-40
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): Planungsrelevante Arten in NRW und Messtischblattabfrage. Online verfügbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/aktuelles/press>. Zuletzt geöffnet am 25.08.2022.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online verfügbar unter: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>. Zuletzt geöffnet am 25.08.2022.
- MEBS, T., SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG – MV BW (2016): Leitfaden Artenschutz bei Brückensanierungen. Heruntergeladen am 07.09.2022 unter: https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/Brosch%C3%BCren_Publikationen/Artenschutz_bei_Brueckensanierungen_Grundlagen-Hintergrundinfos_Leitfaden.pdf
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, A., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHÖRDER, K. & SUDFELDT C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.